



Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden SEM genannt

und

Kanton Solothurn

Herrn Sandro Müller,

Amt für soziale Sicherheit ASO

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

**Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit
Schutzstatus S» im Kanton Solothurn**

1. Präambel

Aufgrund des Ukraine-Kriegs hat die Schweiz eine grosse Zahl Schutzsuchender aus der Ukraine aufgenommen. Mit dem Bundesratsbeschluss (BRB) vom 11. März 2022¹ wurde beschlossen, dass geflüchtete Personen aus der Ukraine den Schutzstatus S erhalten sollen. Der Schutzstatus wird vorerst für ein Jahr gewährt.

Für Personen mit einem S Status ohne Aufenthaltsgenehmigung kann der Bund gemäss Art. 58 Art. 2 AIG den Kantonen keine Integrationspauschale ausrichten, da dieser rückkehrorientiert ist.

Um die Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben von Personen mit Schutzstatus S zu ermöglichen und die Rückkehrfähigkeit zu erhalten, beteiligt sich der Bund gemäss BRB vom 13. April 2022 für das erste Jahr der Schutzgewährung an den durch kantonale Massnahmen entstehenden Kosten der Kantone im Rahmen des vorliegenden Programms «Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S».

2. Verhältnis zu den Programmvereinbarungen KIP

Die Umsetzung des vorliegenden Programms lehnt sich an die bestehenden Programmvereinbarungen zwischen dem SEM und den Kantonen im Integrationsbereich an. Folgende Vereinbarungen sind inhärenter Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung:

- Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2022-2023 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)
- Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2018-2021 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)
- Zusatzvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2018-2021 zur Umsetzung der IAS 2020-2021 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)

Die genannten Programmvereinbarungen KIP 2bis gelten soweit die vorliegende Vereinbarung keine Abweichungen dazu festhält.

3. Vereinbarungsdauer und Anpassungen

Die vorliegende Vereinbarung gilt nach gegenseitiger Unterzeichnung ab 11. März 2022 bis 10. März 2023, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen und unter Vorbehalt der Beschlüsse der finanzkompetenten Organe des Bundes schriftlich verlängert werden.

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

¹ BBI 2022 586 Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.



4. Vereinbarungsgegenstand

4.1. Leistungen des Kantons

Der Kanton setzt die vom Bund ausgerichteten Beiträge im Rahmen der Massnahmen seines kantonalen Integrationsprogramms KIP ein. Bei der Umsetzung des Programms ist der Kanton gehalten, namentlich folgende Schwerpunkte zu beachten:

- Erwerb von Sprachkompetenzen
- Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen
- Kinder und Familien

Der Kanton entscheidet unter Beachtung dieser Schwerpunktsetzung, ob Personen mit Status S nach den strategischen Programmzielen der Integrationsagenda Schweiz oder den strategischen Programmzielen der allgemeinen Integrationsförderung gefördert werden. Die strategischen Programmziele sind gemäss Integrationsagenda Schweiz zu verfolgen, soweit dies mit den Besonderheiten des Schutzstatus S (z.B. Befristung) vereinbar und im Einzelfall sinnvoll sind.²

4.2. Finanzierung und Mitteleinsatz

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Migrantenorganisationen, zusammen.

4.3. Leistungen des Bundes

Der Bund fördert die Umsetzung der kantonalen Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 58 Abs. 3 AIG in Höhe von maximal CHF 3'000.- pro Person und Jahr für die Dauer dieser Vereinbarung.

5. Finanzen

5.1. Kreditbewilligungsvorbehalt

Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte für das jeweilige Jahr zu erbringenden Leistungen bleibt vorbehalten.

5.2 Auszahlungsmodalitäten

Gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. Anzahl Personen mit Schutzstatus S gemäss der Statistik des Staatssekretariats für Migration³ richtet der Bund den Kantonen den Beitrag quartalsweise und anteilmässig aus (pro Monat und Person CHF 250.-).

Das Verfahren entspricht dem Auszahlungsverfahren der Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 AIG. Es wird pro anwesende Person mit Status S eine Pauschale ausgerichtet (unabhängig von weiteren Merkmalen wie Alter oder Erwerbstätigkeit).

Die Vergütung des maximalen Bundesbeitrages von CHF 3'000.- endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleiches gilt, wenn der

² Grundlagenpapier KIP2bis, Ziff. 4.3. [Kantonale Integrationsprogramme 2022–2023 \(KIP 2bis\) \(admin.ch\)](#)

³ Massgebend sind die Daten aus Finasi I.



vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besteht. Die Berechnung der zu zahlenden Pauschale erfolgt pro rata temporis auf Basis der per 1. des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.

Analog der Globalpauschale 1 wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbetrag gemäss jeweiligen Bestandes per 1. des Monats nochmals berechnet und die Differenz den Kantonen nachbezahlt respektive von den Kantonen zurückgefordert.

5.3. Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Kredite durch das Parlament.

6. Programmbegleitung und Berichterstattung

Die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen für Schutzbedürftige erfolgt gemäss Ziff. 5.1 dieser Vereinbarung im Rahmen der KIP. Die Berichterstattung zum Programm S wird in die Berichterstattung zu KIP 2bis integriert und erfolgt erstmalig per 30. April 2023. Das SEM wird die bereits bestehenden Vorlagen entsprechend anpassen und zur Verfügung stellen. Die Massnahmen sowie die eingesetzten Mittel zugunsten der Personen mit Status S sind separat auszuweisen.

7. Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht erfolgt im Rahmen der Verfahren zum KIP.

8. Rückforderung

Das SEM fordert finanzielle Beiträge an das vorliegende Programm zurück, wenn der Kanton die vereinbarten Schwerpunkte des vorliegenden Programms im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.

Falls der Kanton die vereinbarten Schwerpunkte des vorliegenden Programms im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht oder nur mangelhaft erfüllt und er nicht nachweisen kann, dass ihn dafür kein Verschulden trifft, so erstattet er dem Bund die Beiträge zurück.

Verbleiben Beiträge, so setzt der Kanton diese innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden ein und erstattet dem SEM darüber Bericht (siehe Ziff. 6). Nach Ablauf dieser Frist verbleibende Beiträge erstattet der Kanton dem Bund zurück.

Der Bund wird mittels einer Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205) Vorkehrungen treffen, dass eine allfällig später geschuldete Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S bei einer Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, um die im Rahmen des vorliegenden Programms geleisteten Beiträge gekürzt wird.



9. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

10. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

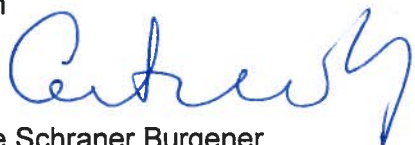
11. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per Unterzeichnung in Kraft.

Ort und Datum:
Bern, 5. Mai 2022

Ort und Datum:
Solothurn, 10.5.2022

STAATSSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION
Direktion



Christine Schraner Burgener
Staatssekretärin

Kanton Solothurn



Sandro Müller
Amtschef



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Original an:

- Kanton Solothurn
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

Kopie nach beidseitiger Unterschrift an:

- Generalsekretariat der Konferenz der Kantonsregierungen

